

von) des Kapitularienfälschers verbunden ist. Von diesen drei Codices sind zwei praktisch auszuklammern: Cod. Barcelona, Archivo de la Corona de Aragon 40³³ und Paris, BN lat. 18239³⁴. In dem zuletzt genannten Codex wechselt am Ende des dritten Buches auf fol. 59^v nicht nur der Schreiber, sondern zugleich die Vorlage. Das vierte Buch folgt genau der Version, die auch durch die oben genannten Handschriften repräsentiert wird. Beide Codices bilden also kein Gegenargument gegen die These, daß Benedict in aller Regel mit einem Ansegis der zweiten Handschriften-Klasse tradiert wird, sondern sie belegen sie eher noch. Von dieser Regel gibt es nur eine einzige Ausnahme: Cod. Paris, BN lat. 4635³⁵. Wollte man sich nur an dem Kriterium orientieren, ob Lothars Name in den Präfationes genannt wird oder nicht, so hätte man hier den von Seckel postulierten Vorlagetyp, wäre aber getäuscht. Denn prüft man die Lesarten, dann stellt man rasch fest, daß Cod. Paris, BN lat. 4635 mit dem Text, den der Verfasser der Abbreviatio vor sich hatte, nicht das geringste zu tun hat. Man muß also festhalten: Die oben durch die Lesarten ermittelte Ansegis-Version, der – offenbar im Zusammenhang mit der Benedict-Tradition – noch einmal geradezu ein „Überlieferungsschub“ zuteil wurde, kann nicht Präfationes gehabt haben, die – wie von Seckel angenommen – den Namen Kaiser Lothars aufwiesen. Stimmt Seckels These, dann würde die verlorene Vorlage des Abbreviators eine in der heute noch existierenden Überlieferung nicht mehr vertretene Rarität ersten Ranges darstellen. Zugleich käme ihr, soweit rekonstruierbar, auch für die Ansegis-Edition Bedeutung zu. Das aber ist mehr als unwahrscheinlich.

Stimmt aber unsere These, daß die Präfationes des Ansegis nicht aus der Vorlage der Abbreviatio geflossen sein können, sondern aus einer anderen Handschrift stammen müssen, dann muß das logischerweise auch für die Benedict-Stücke gelten, die dem Corpus der Abbreviatio vorangestellt sind.

Da wir aber weder die Abbreviatio in ihrem „Original“ noch die ihr zugrundeliegende Ansegis-Benedict-Handschrift haben, ist der Beweis schwierig. Erschwerend kommt noch hinzu, daß die Vorschaltstücke aus Benedictus Levita genau

³³) Laut Seckel S. 385 f., K. Christ, Die Schloßbibliothek von Nikolsburg und die Überlieferung der Kapitularien-Sammlung des Ansegis, DA 1 (1937) S. 313 und W. A. Eckhardt, Die Kapitularienhandschriften (wie oben Anm. 4) S. 133 ff. der Klasse I zugehörig. Das stimmt nur sehr bedingt, denn obgleich der Name Lothars bis auf die Präfatio des 3. Buches regelmäßig genannt wird, muß es sich um ein kontaminiertes Ansegis-Exemplar handeln. Das erste und das dritte Buch des Ansegis weisen keine oder nur geringfügige Beziehungen zu der oben in der Tabelle genannten Überlieferungsgruppe auf, während das zweite und vierte genau dieser Version folgen. Das ist nur zu erklären, wenn man die Verwendung von zwei verschiedenen Vorlagen annimmt. Dieser Codex konnte deshalb auch bei Prüfung der Frage, ob er (oder ein gleichgelagerter, verlorener) dem Abbreviator vorgelegen haben könnte, vernachlässigt werden. So signifikante Varianten wie etwa die Änderungen der Kapitelfanfänge bei Ans. 3, 9 und 10 (siehe die Tabelle oben) teilt er eben nicht. Dasselbe gilt für das erste Buch, während die Bücher zwei und vier dieselben Lesarten aufweisen, wie sie oben angegeben sind.

³⁴) Sacc. XI, vgl. Seckel S. 392 ff., K. Christ (wie vorige Anm.) S. 317, W. A. Eckhardt, Die Kapitularienhandschriften (wie oben Anm. 4) S. 116 f.

³⁵) Sacc. X, Seckel S. 397 ff., K. Christ S. 316, W. A. Eckhardt S. 136 f.